

Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

»Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder, wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes. Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken einbegriffen.« —

Die zunehmende Bedeutung der Photographie für die moderne Illustration, nicht zuletzt aber auch die enorme Entwicklung der Ansichtskartenindustrie, gab Veranlassung dazu, daß bei den Revisionskonferenzen die über diese Konvention stattfanden, auch des internationalen Urheberrechtsschutzes der Photographie gedacht wurde, denn im internationalen Verkehr herrschte und herrscht teilweise noch eine große Unsicherheit in bezug auf den Schutz photographischer Erzeugnisse. Deutschland wollte zu Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts vom Schutz der Photographien durch Sonderverträge nichts wissen und verschob derartige Abmachungen. So stand man im Jahre 1886 bei Gründung der Internationalen Union und Abschluß der Berner Konvention vor einer ungeklärten Lage. Man nahm dann ein sehr schwankendes Kriterium und zwar nicht einmal in die Hauptvorschriften, sondern nur in das Schlußprotokoll der Berner Übereinkunft auf. Nach diesem Schlußprotokoll verpflichteten sich zum Schutze der photographischen Erzeugnisse nach Maßgabe ihrer Gesetzgebungen nur diejenigen Verbandsländer, die ihnen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen.

Auf Grund dieser Bestimmung konnte Deutschland bis 1896 jeden Schutz der Photographien der Verbandsautoren versagen; ja Schweden und Norwegen sind bis auf den heutigen Tag auf diesem Standpunkt stehen geblieben und gewähren, da ihre Gesetze die Photographien nur als handwerksmäßige Produkte auf fünf Jahre schützen, den Photographien der anderen Verbandsländer keinen Schutz. Die übrigen Signatarmächte der Berner Konvention haben im Jahre 1896 auf der Pariser Konferenz doch wenigstens in den Zusatzvertrag zur Berner Übereinkunft eine Änderung dahingehend aufgenommen, daß Photographien und durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Erzeugnisse im Verbandslande geschützt werden, soweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in dem sie die gleichartigen einheimischen Werke schützt. Dabei gilt aber immer nur die kürzere Schutzfrist, wenn zwei Länder verschiedene Schutzfristen haben. Andererseits genügt die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten im Lande des ersten Erscheinens, um den besagten Schutz in den übrigen schutzgewährenden Ländern ohne weiteres zu erlangen. Ein Antrag der Schweiz, im Unionsvertrag einen gemeinsamen Minimalschutz von 20 Jahren festzusetzen, wurde auf der Pariser Konferenz abgelehnt und bloß ein platonischer Wunsch ausgesprochen, die Gesetzgeber der einzelnen Länder möchten eine Schutzdauer von wenigstens 15 Jahren verwirklichen.

Erst nachdem Deutschland gemeinsam mit dem Schutz der Werke der bildenden Künste auch denjenigen der Photographie in einem neuen Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 geregelt hat, wird nun in seinen kürzlich mit Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträgen, die über die Berner Konvention hinausgehen, die Photographie ausdrücklich als im gegenseitigen Verkehr unter dem jeweiligen Landes-
schutz stehend erklärt.

Dank der außerordentlichen Entwicklung, die die

Photographie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist die Erkenntnis in den weitesten Kreisen durchgedrungen, daß die Photographie nicht nur einfach ein mechanisches Verfahren, sondern auch ein Mittel zur Schaffung von Kunstwerken darstellt. Demgemäß haben alle neueren Gesetzgebungen den Schutz der Photographie in den Kunstschutz aufgenommen oder dem Schutz der Kunstwerke analog gestellt. Da die bisherige Form der Berner Konvention und ihre Schutzakten unklar waren, so wurde es als wünschenswert bezeichnet, die Werke der Photographie ausdrücklich im Artikel 4 der Berner Konvention aufzunehmen, da sie nur dann obligatorisch in allen Verbandsstaaten Schutz genießen. Eine derartige Aufnahme war um so unbedenklicher, als kein Verbandsland die Photographie vom Urheberrechtsschutz ausschließt.

Besonders wichtig aber war es, daß die lästigen Formalitäten im internationalen Verkehr fortfielen. Insbesondere war es den deutschen Interessenten schwer, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob im Auslande eine Eintragung oder Hinterlegung erfolgt ist, wie solche durch die Gesetzgebung verschiedener Staaten gefordert wird. Es war daher im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Schutzes wünschenswert, den Schutz der Photographien überhaupt an keine Formalitäten oder Bedingungen zu knüpfen. Auch eine einheitliche Schutzfrist war um so wünschenswerter, als bisher noch die Schutzdauer für Werke der Photographie in den Verbandsländern äußerst verschieden geregelt ist.

So wurden schon vor mehr als vier Jahren, als die internationale Urheberrechtskonferenz in Aussicht stand, die Wünsche der Photographen in bezug auf den internationalen Urheberrechtsschutz in folgende drei Hauptpunkte geteilt:

1. Die Photographien müssen im Artikel 4 der Berner Übereinkunft aufgezählt werden, da sie nur dann obligatorisch in allen Verbandsstaaten Schutz genießen.

2. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sollte gekündigt und versucht werden, die Union zu veranlassen, sich dem internationalen Verbandslande anzuschließen.

3. Es müßte dahin gewirkt werden, daß auch andere Länder, die der Übereinkunft noch nicht beigetreten sind, vor allem Österreich, sich ihr anschließen.

Die internationale Urheberrechtskonferenz ist dann mehrfach vertagt worden und erst im Oktober 1908 in Berlin zusammengetreten. Die Reichsregierung unterbreitete der Konferenz einige Vorschläge zur Änderung der Konvention, deren Inhalt kurz folgender war:

Zunächst soll ausgesprochen werden, daß die Werke der Architektur, der angewandten Kunst, der Photographie und der schriftlich fixierten choreographischen Werke den anderen Werken der Literatur und Kunst gleichgestellt werden. Hinsichtlich des Umfangs der einheitlichen Konventionsbestimmungen wird zunächst der bisher beschränkte Übersetzungsschutz auf den Umfang des allgemeinen Urheberrechts erweitert. Ferner wird der Schutz der Zeitungsartikel ausgedehnt und der Schutz gegen die Aufführung musikalischer Werke von der bisherigen Bedingung der Anbringung des Aufführungsvorbehalts befreit. Schließlich wird auch ein Schutz gegen Übertragung von Tonwerken auf mechanische Musikinstrumente und die Aufführung durch solche Instrumente eingeführt, jedoch unter der gleichzeitigen Auflage einer Zwangslizenz gegenüber solchen Komponisten, die schon einem Fabrikanten die Benutzung des betreffenden Werkes gestattet haben. Eine bedeutsame Abänderung der Konvention wird vorgesehen durch den Vorschlag, die Anwendung der Formvorschriften auf dem Gebiet des Unionschutzes zu beseitigen und die Schutzdauer in jedem Lande von der Schutzfrist des Ursprungslandes unabhängig zu gestalten.

Bei diesen Vorschlägen war die Reichsregierung bestrebt,